

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anträge auf Plangenehmigung für den Objektschutz Wildbachgefährdung Wiederaufbau Königssee-Kunsteisbahn am Klingerbach, Gewässer III. Ordnung, Wildbach Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Am 20.12.2022 hat der Landkreis Berchtesgadener Land einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG zum Gewässerausbau am Klingerbach für die Errichtung des Objektschutzes Wildbachgefährdung gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Objektschutz für die Königssee-Kunsteisbahn (Bob- und Rodelbahn) in der Gemeinde Schönau a. Königssee gegenüber schadbringenden Abflüssen aus dem Klingerbach. Der Klingerbach, Wildbachkennnummer 414464, ist ein ausgebauter Wildbach (Gewässer III. Ordnung) und liegt in der Unterhaltslast des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (WWA TS). Der „Objektschutz Wildbachgefährdung, Klingerbach“ ist am Fuß des Grünsteins, am oberen Beginn der Kunsteisbahn geplant. Die Maßnahmen finden ca. 800 m vor Einmündung des Klingerbaches in die Königsseer Ache bzw. ca. 900 vom Ufer des Königssees entfernt statt.

Der geplante „Objektschutz Wildbachgefährdung, Klingerbach“ besteht im Wesentlichen aus:

- Gewässerausbau (Bau-km 0+000 bis 0+078) mit
 - Geschiebedosiersperre (Bau-km 0+078 bis 0+088; Bauwerk mit Flachgründung und Spannweite bis zur Einbindung in die seitlichen Hangflanken von max. ca. 54 m; Höhe Sperrenflügel 714,50 bzw. 715,05 m ü. NHN, ca. 7,5 m über Sohle) mit Geschieberückhalt (Rückhaltevolumen von max. 6.900 m³ bei einem Verdichtungswinkel von 15 %),
 - Tosbecken
 - Unterhaltungswegen (Bau-km 0+050 bis ca. 0+080 und 0+000 bis 0+077)
- Gewässerausbau Unterstrom der Dosiersperre (Bau-km 0+096 bis 0+133) Absturzbauwerk mit einem Sohlversatz von 1,35 m (Bau-km 0+133) Stützwand (Bau-km 0+088 bis 0+133, orografisch linksseitig)
- dem Rückbau eines Großteils der bestehenden Ufersicherungen und Verfüllung des bestehenden Klingerbachbettes

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der der Plangenehmigung oder Planfeststellung bedarf (§ 68 WHG).

Für das Vorhaben ist somit gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG „*Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes*“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind die Technische Planung, insbesondere die UVP-Vorprüfungsberichte vom 31.01.2023 und 27.10.2023, die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 21.03.2023 und 29.07.2024, die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, des AELF Traunstein/Bereich Forsten sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Onlinedienst „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen sowie der Onlinedienst „Denkmal-Atlas“.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Vorprüfung führt das Landratsamt gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben „Objektschutz Wildbachgefährdung Klingerbach“ des Landkreises Berchtesgadener Land gehen nach Prüfung der Belange aus Anlage 3 UVPG keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen aus. Für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entstehen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Schutzgüter sind als nicht erheblich einzustufen. Die dennoch auftretenden und mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen sind kleinräumig und nicht nennenswert und unter Beachtung der in den Unterlagen genannten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf das geringste Maß vermindert.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 20.12.2023 beantragt das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 31.07.2024 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 02.08.2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat